

**I. Änderung  
der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS)  
der Stadt Hitzacker (Elbe)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S.191), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Änderung der Satzung**

**§ 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

**§ 6 Abs. 3 wird neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4,5 und 6:**

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art übrigen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

**§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

**Steuersätze**

(6) Die Steuer beträgt	
1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 7	30 v. H.
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4)	20 v. H.

des Preises oder Entgeltes.

**§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
- a) 1,50 € bei den in § 1 Nr. 2, 3 und 7 bezeichneten Veranstaltungen;
  - b) 10,00 € bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Veranstaltungen;
  - c) 0,80 € bei allen übrigen Veranstaltungen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

**§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**Steuersätze**

**2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten**

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit   | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit  | 15,00 €                         |
| c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 15,00 €                         |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-Wertmarken bespielt werden können | 100,00 €                        |

## **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hitzacker (Elbe), den

Stadt Hitzacker (Elbe)

(Siegel)

Stadtdirektor